

**Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und
des Landesforstgesetzes**

Vom X. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Aufstellung der Regionalpläne“.

b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Beratung und Anpassung der Bauleitplanung“.

c) Der Angabe zu § 38 werden die folgende Angaben vorangestellt:

„§ 38

Experimentierklausel

§ 39

Verwaltungshelfer“.

e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 38 bis 40 werden die Angaben zu den §§ 40 bis 42.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten neben dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen, ergänzen es und weichen in § 13 von § 9 des Raumordnungsgesetzes ab.“

3. In § 3 Nummer 3 wird die Angabe „7 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4 und § 25 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 3 wird nach dem Wort „Kreise“ das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Erarbeitung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt und die Wörter „und beschließt die Aufstellung“ werden gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Erarbeitungsverfahren“ durch „Aufstellungsverfahren“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Erarbeitungsverfahrens“ durch das Wort „Aufstellungsverfahrens“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der zuständigen Planungsbehörde für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung ist die Auslegung auch auf der Internetseite der zuständigen Planungsbehörde bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden können. Die Einsichtnahme bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt elektronisch auf der Internetseite der jeweiligen Behörde.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Bekanntmachung von Raumordnungsplänen

Der Landesentwicklungsplan, die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne sowie die Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Die Bereithaltung zur Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen erfolgt dies bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.“

9. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Aufstellung der Regionalpläne“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Regionalrat beschlossen, dass ein Regionalplan aufgestellt werden soll, führt die Regionalplanungsbehörde das Aufstellungsverfahren durch.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, können mit diesen erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Regionalrat entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans. Dieser wird der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und abwägungsrelevanten Unterlagen vorgelegt.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden. Für die Eröffnung des Aufstellungsverfahrens genügt der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Arbeiten zur Änderung des Regionalplanes einzustellen.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens zwei Monaten bei vorhabenbezogenen Änderungsverfahren und drei Monaten bei allen anderen Verfahren nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Benehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen, die von den Regionalplanungsbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.“

11. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Braunkohlenausschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung der Braunkohlenpläne. Hat der Braunkohlenausschuss beschlossen, dass ein Braunkohlenplan aufgestellt werden soll, führt die Regionalplanungsbehörde Köln das

Aufstellungsverfahren durch, sie ist dabei an die Weisung des Braunkohlenausschusses gebunden.“

12. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Braunkohlenplangebiet werden ein oder mehrere Braunkohlenpläne aufgestellt. Ein Braunkohlenplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

13. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) in der jeweils geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für die wesentlichen Änderungen eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, können die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Erarbeitung des Braunkohlenplans beschlossen“ durch die Wörter „beschlossen, dass ein Braunkohlenplan aufgestellt werden soll,“ und das Wort „Erarbeitungsverfahren“ durch das Wort „Aufstellungsverfahren“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden für ein Vorhaben nach § 27 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt, beträgt die Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 mindestens 30 Tage. Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen.“

15. Dem § 29 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Regionalplanungsbehörde Köln kann in entsprechender Anwendung des § 16 Abweichungen des Betriebsplans von den Festlegungen des Braunkohlenplans zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Braunkohlenplans nicht berührt werden. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie im Einvernehmen mit den von der Abweichung betroffenen Belegenheitsgemeinden und dem Braunkohlenausschuss. Antragsberechtigt ist auch der Bergbautreibende.“

16. Nach § 30 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als wesentliche Änderungen der Grundannahmen gelten insbesondere Entscheidungen der Landesregierung, die Nutzung der Braunkohle geordnet zu beenden und eine geordnete Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Beendigung sicherzustellen.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen können mit den beteiligten öffentlichen Stellen erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden;“ durch die Wörter „bereitgehalten und ist in das Internet einzustellen,“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „ortsüblich“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhabens“ die Wörter „oder eines Vorhabenabschnittes“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellungskosten“ die Wörter „, bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors“ eingefügt.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Beratung und Anpassung der Bauleitplanung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung fragt die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde an, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „landesplanerische“ durch das Wort „raumordnungsrechtliche“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

e) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches oder bevor der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, der Regionalplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken seitens der Regionalplanungsbehörde nicht erhoben werden. Die Fortführung des Verfahrens wird durch das Nichtvorliegen von Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörden und auch durch negative Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 zu den entsprechenden Zwischenständen der Planung nicht gehemmt.“

f) Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Erarbeitung eines genehmigten Flächennutzungsplans beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplans einer Beteiligung nicht, sofern die Regionalplanungsbehörde gegen die betreffende Fassung des Flächennutzungsplans keine Bedenken erhoben hatte.“

19. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

20. Dem § 38 werden die folgenden §§ 38 und 39 vorangestellt:

„§ 38 Experimentierklausel

(1) Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung, insbesondere bei Vorhaben der Energiewende, zur Bewältigung der Auswirkungen des Klima- und des Strukturwandels oder im Zusammenhang mit den Anforderungen der Digitalisierung können ein vereinfachtes Anzeigeverfahren, ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren und ein vereinfachtes Abweichungsverfahren nach § 29 Absatz 3 Satz 3 bis 5 erprobt werden.

(2) Die Landesplanungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags die Räume, die Dauer und den Evaluierungszeitraum sowie die Ausgestaltung der zu erprobenden Verfahren und Instrumente durch Rechtsverordnung.

(3) Die Landesregierung überprüft und bewertet die Auswirkungen der Absätze 1 und 2 und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2024 Bericht.

§ 39 Verwaltungshelfer

Insbesondere zur Beschleunigung von Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen kann der Planungsträger die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach diesem Gesetz einem Dritten übertragen. Sie kann einem Dritten auch die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung übertragen.“

21. Der bisherige § 38 wird § 40.

22. Der bisherige § 39 wird § 41 und Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften der Fassung des Landesplanungsgesetzes vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

23. Der bisherige § 40 wird § 42.

Artikel 2 **Änderung des Landesforstgesetzes**

Dem § 43 Absatz 1 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für unbedingt oder nach Vorprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 17.1 und 17.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Satz 1 Buchstabe d nur dann, wenn im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung:**Allgemein**

Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes dient der Deregulierung, der Digitalisierung und der Verfahrensbeschleunigung vor dem Hintergrund von Wirtschaftsförderung und Investitionserleichterung. Zudem trägt es im Interesse der Planungs- und Investitionssicherheit zur Begrenzung von Verfahrensrisiken bei. Zudem werden Anpassungen an die aktuelle Fassung des Raumordnungsgesetzes vorgenommen – wobei es im Interesse des Landes punktuell auch bewusste Abweichungen vom Bundesrecht enthält.

Insgesamt wird das Verfahrensrecht damit effizienter, robuster und zukunftsgerichteter. Dies trägt auch zur Akzeptanz raumordnerischer Planungsprozesse bei.

Im Einzelnen**Zu Artikel 1**

Zu 1.:

Folgeänderung aus der Änderung der §§ 19, 34, 38, 39, 40, 41 und 42.

Zu 2.:

Änderung vor dem Hintergrund des Zitiergebotes der Abweichungsgesetzgebung.

Zu 3.:

Anpassung an das geltende Raumordnungsgesetz.

Zu 4.:

a) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

b) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

Zu 5.:

Redaktionelle Änderung.

Zu 6.: Anpassung an die Begrifflichkeiten im Raumordnungsgesetz. Dort wird das Wort Erarbeitungsverfahren nicht verwendet sondern hinsichtlich des Verfahrens vor dem Beschluss der Planungsträger die Begrifflichkeit der Aufstellung von Raumordnungsplänen genutzt. Die Streichung wird zur Vermeidung von Doppelungen vorgenommen, da die entsprechende Zuständigkeit für den abschließenden Beschluss bereits entsprechend in § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz geregelt ist.

Zu 7.:

a) § 13 enthält die allgemeinen Vorschriften für die Beteiligung bei der Aufstellung der Raumordnungspläne. Durch die Änderungen in Absatz 1 gilt künftig sowohl für die Aufstellung als auch für die Änderung von Regionalplänen die Mindestauslegungsfrist von einem Monat. Sie entspricht der Mindestfrist des § 9 Absatz 2 ROG. Das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird deutlich vereinfacht, indem die kommunalen Gebietskörperschaften von der Offenlage der Entwürfe des Plans, der Begründung und des Umweltberichts sowie der sonstigen zweckdienlichen Unterlagen entlastet werden. Da die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der zuständigen Planungsbehörde bereitgestellt werden, ist die Reduzierung der Stellen, bei denen die öffentliche Auslegung bisher vorzunehmen war, vertretbar.

b) Die Änderung hat deregulierenden Charakter. Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber eine Klarstellung vorgenommen, die die bisherige Regelung im Landesplanungsgesetz NRW im Kern aufgreift. Eine Abweichung vom Bundesrecht ist insofern nicht mehr erforderlich.

Zu 8.:

Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes. Der bisherige Satz 2 und der Satz 3 werden zusammengefasst.

Zu 9.:

Die bisherige Einvernehmensregelung beim Zielabweichungsverfahren auf Regionalplanebene geht weit über die Beteiligung der Belegenheitsgemeinde im Planverfahren (Abgabe von Stellungnahmen) hinaus und können in der Praxis eine Veto-Position der betroffenen Gemeinde erzeugen. Dies erscheint mit Blick auf die überörtlichen Erfordernisse der Raumordnung nicht sachgerecht. Das Raumordnungsgesetz enthält keine Beteiligungsvorschriften.

Zu 10.:

a) Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

b) Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

c) Die Änderung dient der Beschleunigung von Planverfahren und Deregulierung. Eine Erörterung ist bundesrechtlich nicht vorgeschrieben. Insofern wird auf eine Verpflichtung zur Erörterung nunmehr verzichtet.

d) Die Änderung trägt der Sachlage Rechnung, dass im Anzeigeverfahren eine Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde erfolgt. Dafür sind Informationen über das Verfahren und die Abwägung erforderlich. Informationen darüber inwieweit eine Einigkeit erzielt wurde, sind hingegen für das Anzeigeverfahren nicht erforderlich. Die Änderungen sollen zudem zur Beschleunigung der Einleitung und Durchführung des Anzeigeverfahrens beitragen. Ferner erfolgt auch in diesem Absatz eine Anpassung an die Begrifflichkeiten im Raumordnungsgesetz.

e) Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

f) Die Änderung dient der Klarstellung, der Beschleunigung und der Digitalisierung. Der Wortlaut der Vorschrift ist allgemein gestraft worden und trägt der Sachlage Rechnung, dass im Anzeigeverfahren eine Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde erfolgt. Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die elektronische Form verwendet werden soll.

Zu 11.:

Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

Zu 12.:

Durch die Änderung des Absatz 1 wird klargestellt, dass die Braunkohlenplanung - auch für die geordnete Beendigung - nach Wahl des Planungsträgers sowohl durch einen Plan, der das gesamte Braunkohlenplangebiet umfasst, als auch durch mehrere räumlich beschränkte Pläne erfolgen kann. Eine Planung durch einen Plan kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Koordinationsbedarf der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche im Hinblick auf die Anpassung der vorhandenen Abbauvorhaben vergleichsweise gering ist. Das kann in bestimmten Phasen der geordneten Beendigung der Braunkohlengewinnung für Zwecke der Energiegewinnung der Fall sein.

Zu 13.:

Die Änderung eröffnet der Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit, von einer Verbindung von Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn diese Verbindung bei der Planfeststellung der Aufstellung oder Änderung UVP-pflichtiger Rahmenbetriebspläne keine Effizienzsteigerung bewirkt. Von einer Verbindung kann daher insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Änderung des UVP-pflichtigen Betriebsplans nicht zeitnah im Anschluss an die Aufstellung des Braunkohlenplans erfolgen soll.

Zu 14.:

a) Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

b) Eine von dem Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen abweichende Ausgestaltung des Verfahrens zur Erarbeitung von Braunkohlenplänen wird im Hinblick auf das sich abzeichnende Ende der energetischen Verwertung der Braunkohle als nicht mehr erforderlich angesehen. Das Verfahren nach § 13 lässt der zuständigen Planungsbehörde hinreichende Flexibilität, um auch besonderen Konstellationen ausreichend Rechnung zu tragen. Soweit bei der Aufstellung oder Änderung eines Braunkohlenplans für ein UVP-pflichtiges Abbauvorhaben Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Verfahren durchgeführt werden, sieht Absatz 2 aus europarechtlichen Gründen eine Mindestauslegungsdauer von 30 Tagen vor. Die bisher in derartigen Verfahren vorgesehene Erörterung entfällt.

Zu 15.:

Das Landesplanungsgesetz regelt eine der Zielbindung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vergleichbare Bindungswirkung der Braunkohlenpläne für bergrechtliche Betriebspläne. Ein Abweichungsverfahren sah das Landesplanungsgesetz bisher nicht vor. Um insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung der

Braunkohlengewinnung für die Erzeugung von Energie im Einzelfalle Abweichungen des Betriebsplans von den Festlegungen eines Braunkohleplans zu ermöglichen, regeln die neu eingefügten Sätze 3 bis 5 ein an das Zielabweichungsverfahren angelehntes Abweichungsverfahren von der Bindung nach § 29 Absatz 3 Satz 2. Antragsberechtigt sind neben den öffentlichen und privaten Stellen, die Ziele der Raumordnung nach § 4 des Raumordnungsgesetzes gebunden sind, auch die Bergbautreibenden, die den abweichenden Betriebsplan aufstellen.

Zu 16.:

§ 30 Satz 1 hindert den Braunkohleausschuss, jederzeit aufgrund geänderter raumordnerischer Erwägungen auf einen aufgestellten und genehmigten Braunkohlenplan zuzugreifen. Die Vorschrift verlangt eine wesentliche Änderung der Grundannahmen der Braunkohlenplanung. Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass einvernehmliche gefundene oder gesetzlich vorgegebene Entscheidungen zur Beendigung der Braunkohlengewinnung für die energetische Nutzung als wesentliche Änderung der Grundannahmen gelten. Wird deswegen ein Änderungsverfahren eingeleitet, ist das berechtigte Vertrauen der Planbetroffenen in den Fortbestand des Braunkohlenplans unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände (insbesondere Restlaufzeiten für Gewinnung und energetische Nutzung an den jeweiligen Standorten, Kompensationen und ähnliche Umstände) zu berücksichtigen.

Zu 17:

a) Die Änderung dient der Deregulierung. § 15 Absatz 3 des geänderten Raumordnungsgesetzes ist ausreichend. Zudem sorgt § 15 Absatz 4 des geänderten Raumordnungsgesetzes hinreichend für eine schnelle Verfahrensdurchführung.

b) Durch die Änderung soll die Digitalisierung gefördert werden. Die Änderung dient der Deregulierung. Das Raumordnungsgesetz sieht keine Vorschriften zur Art der Bekanntmachung vor. Deshalb soll keine Verpflichtung zur ortsüblichen Bekanntmachung durch die Gemeinden vorgeschrieben werden.

c) Die Änderung dient der Klarstellung.

d) Die Änderung korrespondiert mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Zu 18.:

a) Redaktionelle Anpassung.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die deutlich macht, dass es sich bei dem Verfahren nach § 34 im Wesentlichen um eine verfahrensbegleitende Unterstützung der Bauleitplanung handelt. Durch das Verfahren wird es den Kommunen erleichtert, bei der abschließenden Aufstellung der Bauleitpläne die Anpassungspflichten des § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches einzuhalten. Entsprechende rechtliche Risiken und Verzögerungen in Genehmigungsverfahren für Bauleitpläne werden dadurch begrenzt.

c) Die Änderung trägt dem rechtlichen Charakter der Stellungnahmen Rechnung und der Tatsache, dass es hierbei nicht nur um Festlegungen der Landesplanung geht.

d) Bei den in der bisherigen Fassung des Absatzes 3 angesprochenen Bedenken kann es sich ausschließlich um raumordnungsrechtliche Bedenken handeln.

e) Mit der Änderung wird klargestellt, dass das Nichtvorliegen von Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörden und auch negative Stellungnahmen nach Absatz 2 und 3 (neu) zu den entsprechenden Zwischenständen der Planung die Fortführung der Bauleitplanung nicht hemmen. In dem Zuge erfolgt als redaktionelle Anpassung eine Neufassung.

f) Die inhaltliche Änderung des bisherigen Absatzes 6 (neu 4) ergibt sich aus der Streichung des bisherigen Absatzes 4. Hingewiesen wird darauf, dass die entsprechende Nichtdurchführung einer Beteiligung die Bindungswirkungen – ggf. zwischenzeitlich auch geänderter – raumordnerischer Festlegungen und auch entsprechende Anpassungserfordernisse nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch unberührt lässt.

Zu 19.:

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Änderung des Raumordnungsgesetzes.

Zu 20.:

Zu Absatz 1:

§ 38 ermöglicht als Ausnahmeregelung die Erprobung von vereinfachten Verfahren und Instrumenten insbesondere für die in der Vorschrift genannten Zwecke. Neben dem Ziel, Verfahren und Instrumente auf ihre Eignung für eine Deregulierung zu überprüfen, soll auch untersucht werden, ob die vereinfachten Verfahren und Instrumente für bestimmte Zwecke eine zügige raumverträgliche Entwicklung und Steuerung ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Räume und Dauer der Erprobung werden durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den zuständigen fachlichen Ressorts und im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss des Landtags festgelegt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Evaluierung der probeweise angewandten Verfahren und Instrumente.“

Zu § 39

Die Vorschrift hat deklaratorischen Charakter und soll die Möglichkeit der Beauftragung von Dritten unterstützen.

Zu 21:

Redaktionelle Änderung.

Zu 22.:

Redaktionelle Änderung.

Die Abweichung ermöglicht, bei Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13 Raumordnungsgesetz sowie Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz, die

vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte nach den Vorschriften der Fassung des Landesplanungsgesetzes vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] abgeschlossen werden.

Dies kann Planungsverfahren verbessern und erleichtert. Es entspricht einer ähnlichen Regelung in § 27, Satz 2 Raumordnungsgesetz für die Anwendbarkeit von Regelungen des aktuellen Raumordnungsgesetzes:

Zu 23.:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Folgeänderung zur Änderung des § 27 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.

Der neu gefasste § 27 Absatz 3 Landesplanungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, bei Aufstellung des Braunkohlenplans von der gemeinsamen Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Unter den Voraussetzungen der Anlage 1 Nr. 17.1 und 17.2 UVPG ist für die Umwandlung von Wald sowie für Erstaufforstungen eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese wird im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 39 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Absatz 1 LFoG durchgeführt. Nach § 43 Absatz 1 lit. d) LFoG bedarf es bei Waldflächen, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, keiner forstrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 43 Absatz 2 LFoG findet die Regelung in § 43 Absatz 1 LFoG entsprechende Anwendung auf Anträge auf Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen nach § 41 LFoG.

Zur Gewährleistung der Durchführung einer UVP-Pflicht ist die forstrechtliche Freistellung daher auf solche Fälle zu beschränken, in denen für den Braunkohlenplan in einem gemeinsamen Verfahren Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden.

Zu Artikel 3

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.